

Prüfungsreglement

BM1 - Berufsmaturität während der Lehre Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft

gemäss Berufsmaturitätsverordnung, BMV vom 13. Juni 2025

Stand: 11.06.2026 - kyt

Inhalt

1	Gesetzliche Grundlagen	3
2	Aufnahmebedingungen.....	3
3	Prüfungsstoff, Notenskala und Notenberechnung	4
4	Bestimmungen betreffend Erfahrungsnoten	4
5	Promotion.....	6
6	Abschlussprüfung	7
7	Beschwerderecht	10
8	Prüfungssystematik BM 1.....	11
9	Prüfungssystematik EFZ (in der integrierten BM1)	12
10	Fächerspezifische Richtlinien für das Erbringen von Erfahrungsnoten.....	13
11	Anhang	16

1 Gesetzliche Grundlagen

- Berufsmaturitätsverordnung vom 13. Juni 2025
- Bildungsverordnung vom 16. August 2021 (BIVO 2023)
- Schullaufbahnverordnung Kanton Basel-Stadt vom 11. September 2012
- Berufsmaturitätsverordnung Kanton Basel-Stadt vom 26. Juni 2018
- Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3. November 2021.

Hinweis: Es gilt die jeweils gültige Version bei Ausbildungsbeginn

2 Aufnahmebedingungen

2.1 Prüfungsfreie Aufnahme

Prüfungsfrei aufgenommen werden Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres (3. Sekundarschulklasse) die Berechtigung für die Berufsmaturität gemäss Schullaufbahnverordnung des Kantons Basel-Stadt erlangen. In das Zeugnis wird "Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BMS" eingetragen.

Für ausserkantonale Kandidatinnen und Kandidaten gelten die Aufnahmebedingungen für die Berufsmaturitätsabteilung in ihrem Kanton.

2.2 Aufnahmeprüfung

Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Bedingungen für eine prüfungsfreie Aufnahme im ersten Zeugnis der 3. Sekundarschulklasse im Kanton Basel-Stadt nicht erfüllen, findet eine freiwillige Aufnahmeprüfung statt.

Die Anmeldung dazu erfolgt im Januar in der Vorgängerschule.

Diese Aufnahmeprüfung kann nur einmal pro Kalenderjahr abgelegt werden.

2.3 Definitive Aufnahme

Alle Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen, werden definitiv in das erste Semester aufgenommen.

3 Prüfungsstoff, Notenskala und Notenberechnung

3.1 Prüfungsstoff

Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Lerninhalte und fachlichen Kompetenzen des Lehrplans für die Berufsmaturität der Berufsfachschule KV Basel.

3.2 Notenskala

Sofern bei Leistungsnachweisen keine abweichende Notenskala bekanntgegeben wurde, gilt folgende Notenskala.

Punkte			Note
95	-	100	6,0
85	-	94	5,5
75	-	84	5,0
65	-	74	4,5
55	-	64	4,0
45	-	54	3,5
35	-	44	3,0
25	-	34	2,5
15	-	24	2,0
5	-	14	1,5
0	-	4	1,0

3.3 Eigenschaften der Leistung und Notenberechnung

- 6 sehr gut
- 5 gut
- 4 genügend
- 3 ungenügend
- 2 schwach
- 1 sehr schwach oder nicht erbrachte Leistung

Die Zeugnisnote setzt sich aus dem rechnerischen, nach kaufmännischen Gepflogenheiten gerundeten Mittel aller Leistungsnachweise zusammen.

In den einzelnen Leistungsnachweisen und in den Semesterzeugnissen werden halbe und ganze Noten ausgewiesen. Erfahrungsnoten setzen sich aus den Zeugnisnoten aller Semester zusammen und werden auf Zehntelnoten gerundet.

Die Berechnung der Noten im Abschlusszeugnis ist im Anhang für jedes Fach und für die Gesamtnote erklärt.

4 Bestimmungen betreffend Erfahrungsnoten

4.1 Anrechnung im Qualifikationsverfahren

Alle Zeugnisnoten zählen für die Abschlussprüfungen als Erfahrungsnoten. In der BM 1 wird zusätzlich zur Berufsmaturität auch das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) erworben. Die Bestimmungen sind in den entsprechenden Verordnungen festgehalten.

Die Berechnung der Noten für die BM 1 ist in der Prüfungssystematik und im Anhang aufgeführt.

4.2 Verantwortung

Lehrpersonen tragen im Rahmen der nachfolgenden allgemeinen und fächerspezifischen Richtlinien allein die Verantwortung für erteilte Noten. Sie bewerten die Leistungsnachweise nach den Grundsätzen der Fairness, Objektivität und Transparenz.

4.3 Durchführung der Leistungsnachweisen

Grundsätzlich entscheiden die Lehrpersonen, wann die Leistungsnachweise durchgeführt werden. Sie verteilen die Arbeiten regelmässig über das Semester, damit eine Kumulation kurz vor Notenabschluss vermieden wird. Die Lehrperson gibt Anfang Semester mit dem Semesterplan die Anzahl der Leistungsnachweisen (inkl. mündliche Leistungsnachweise) bekannt.

Richtwert für die zwingende Teilnahme am Zentralen Nachtest ist die von der Lehrperson am Anfang des Semesters bekannt gegebene Anzahl Notenarbeiten. Die fächerspezifische Vorgabe darf dabei nicht unterschritten werden. Alle Notenarbeiten fliessen in die Zeugnisnoten ein; Streichnoten sind nicht zulässig.

Ausnahmen können in begründeten Fällen von der BM-Leitung genehmigt werden.

4.4 Nachtest

Lernende, welche die vorgeschriebene Anzahl Notenarbeiten nicht geschrieben haben, müssen den entsprechenden Nachtest schreiben. Bei zwei oder mehreren nicht erbrachten Notenarbeiten zählt die Note des Nachtests entsprechend mehrmals.

Wird der Nachtest nicht geschrieben, gelten die Bestimmungen für die definitive Promotion – aufgrund nicht erbrachter Leistung – als nicht erfüllt. Dasselbe gilt für das Verpassen von mündlichen Prüfungen.

4.5 Betrug oder Betrugsversuch bei Prüfungen

Der Versuch – vollendet oder nicht vollendet –, das Prüfungsergebnis durch unlautere Massnahmen zu verbessern, kann mit der Note 1 geahndet werden.

5 Promotion

5.1 Semesterzeugnis

Lernende erhalten am Ende jedes Semesters ein Zeugnis mit Noten, welches Auskunft über die erzielten Leistungen in den einzelnen Fächern gibt.

Grundlage für den Promotionsentscheid von Semester zu Semester sind folgende BM-Zeugnisnoten:

- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Mathematik
- Finanz- und Rechnungswesen
- Wirtschaft und Recht
- Geschichte und Politik
- Technik und Umwelt

Die Note für das Interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern (IDAF) zählt nicht für die Semesterpromotion

Der Handlungskompetenzbereich E (Einsetzen von Technologien der digitalen Arbeitswelt), sowie Sport sind keine BM-Fächer und zählen deshalb nicht für die Promotion.

5.2 Definitive Promotion

Der Übertritt ins nächste Semester erfolgt definitiv, wenn

- die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt (auf eine Dezimale gerundet) und
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt und
- nicht mehr als zwei Noten unter 4,0 erteilt wurden.

5.3 Provisorische Promotion

Wer die Voraussetzungen für eine definitive Promotion gemäss Punkt 5.2 nicht erfüllt, kann provisorisch ins nächste Semester aufgenommen werden, jedoch nur einmal während der ganzen Ausbildung.

Lernende, welche im Zeugnis eine fehlende Note ausweisen, werden ebenfalls nur provisorisch befördert. Die, der Lernende ist verantwortlich mit der entsprechenden Lehrperson einen Termin zu vereinbaren, um die verpasste Leistung bis zum Semesterende zu erbringen. Fehlt der/dem Lernenden zum Start des neuen Semesters ein Leistungsnachweis, wird sie/er zum Gespräch mit der/dem Abteilungsleitenden und gegebenenfalls dem Lehrbetrieb und der Lehraufsicht aufgeboten.

5.4 Umteilung

Lernende, die zum zweiten Mal die Voraussetzungen für eine definitive Promotion nicht erfüllen, werden in eine Klasse der kaufmännischen Lehre (EFZ) umgeteilt oder müssen das Lehrjahr wiederholen. Die Wiederholung eines Unterrichtsjahres in der BM 1 ist höchstens einmal möglich.

6 Abschlussprüfung

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die entsprechenden Ausführungsbestimmungen für die kaufmännische Lehrabschlussprüfung in der Berufsmaturität.

6.2 Zulassung

Zu den Berufsmaturitätsprüfungen zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Ausbildung an der Berufsfachschule KV Basel absolviert haben.

6.3 Anmeldung

Eine Kandidatin/ein Kandidat hat sich für die Abschlussprüfungen mit dem offiziellen Anmeldeformular anzumelden.

6.4 Nichterscheinen zur Prüfung

Nimmt eine Kandidatin/ein Kandidat an einer Teilprüfung aus eigenem Verschulden nicht teil, wird immer in der betreffenden Teilprüfung die Note 1 erteilt. In Fällen eines leichten Verschuldens kann die Prüfungskreisleitung auf Gesuch der Kandidatin/des Kandidaten eine Nachprüfung ansetzen. Die Kosten für die Nachprüfung können der Kandidatin/dem Kandidaten verrechnet werden.

6.5 Krankheit oder Unfall

Falls aus gesundheitlichen Gründen die Prüfung nicht unter normalen Bedingungen abgelegt werden kann, ist die Prüfungskreisleitung im Voraus mit gleichzeitiger Einreichung eines Arztzeugnisses zu benachrichtigen. Wer wegen Krankheit oder Unfalls die Prüfung nicht absolvieren kann, hat unverzüglich die Prüfungskreisleitung zu benachrichtigen und ein ärztliches Zeugnis oder ein amtliches Unfallprotokoll beizubringen. Eine nachträglich geltend gemachte Krankheit oder Behinderung wird nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt.

6.6 Identitätskontrolle

Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss bei sämtlichen schriftlichen und mündlichen Prüfungen einen Ausweis (Identitätskarte, Pass oder Führerausweis) bei sich tragen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuweisen.

6.7 Schriftliche Prüfungen

Eine Kandidatin/ein Kandidat muss einen nicht radierbaren Schreibstift (keine rote Farbe) benutzen. Arbeiten, die mit radierbaren Schreibstiften geschrieben sind, werden nicht akzeptiert. Im Übrigen darf nur das von der Prüfungsorganisation zur Verfügung gestellte Material verwendet werden. Privates Notizpapier darf nicht verwendet werden.

6.8 Betrug oder Betrugsversuch

Der Versuch - vollendet oder nicht vollendet -, das Prüfungsergebnis durch unlautere Massnahmen (z. B. unerlaubte Hilfsmittel) zu verbessern, führt in der entsprechenden Teilprüfung zur Note 1. Bei

schriftlichen Prüfungen müssen vor Prüfungsbeginn nicht explizit zugelassene elektronische Kommunikationsmittel und Uhren in den dafür bereitgestellten Gefässen deponiert werden. Kandidatinnen und Kandidaten, welche nach Prüfungsbeginn weiterhin solche Geräte bei sich haben, verfügen über ein unerlaubtes Hilfsmittel.

6.9 Beanstandungen

Beanstandungen über eine Prüfung sind der Prüfungskreisleitung sofort mitzuteilen.

6.10 Bestehensnormen

In der BM 1 darf der Berufsmaturitätsausweis nur erteilt werden, wenn gleichzeitig die Bedingungen für die Erteilung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) erfüllt sind.

Der Berufsmaturitätsausweis wird erteilt, wenn

- die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt (auf eine Dezimale gerundet) und
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt und
- nicht mehr als zwei Noten unter 4,0 erteilt wurden.

Das eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung (EFZ) erfüllt sind.

6.11 Wiederholung der Abschlussprüfung

Wer die Berufsmaturitätsprüfung nicht besteht, kann diese einmal wiederholen. Die Wiederholung findet an der nächstfolgenden ordentlichen Prüfung statt. Es gelten die Bestimmungen von Art. 25 BMV.

6.12 Die schulische Abschlussprüfung im EFZ

Im Zusammenhang mit der lehrbegleitenden Berufsmaturität gelten in Ergänzung zur Bildungsverordnung folgende Regelungen:

Absolviert eine lernende Person die lehrbegleitende Berufsmaturität, so ist sie in der schulischen Abschlussprüfung bei der Position A «Handeln in agilen Arbeits- und Organisationsformen» befreit. Die Note für den Qualifikationsbereich Berufskennnisse und Allgemeinbildung setzt sich bei einer Befreiung aus den gleichgewichteten Noten der übrigen Positionen zusammen.

Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die erhaltenen Punkte pro Prüfungsposition A–E bzw. B–E addiert und in eine ganze oder halbe Note umgerechnet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel dieser fünf Positionsnoten (im EFZ) bzw. vier Positionsnoten (in der BM1), gerundet auf eine Dezimalstelle.

HKB	Prüfungsmethoden	Prüfungsform	Vorbereitungszeit	Prüfungsdauer	Prüfungsdauer pro Position
A	Präsentation Präsentation Vertiefungsarbeit Konkretisierungs- und Verständnisfragen Aktive Anwendung 1 Critical Incident 1 Mini Case <i>HKB A ist im Rahmen des EFZ Kaufleute mit BM1 dispensiert.</i>	mündlich	10 Min. (gehört nicht zur Prüfungszeit)	7–8 Min. 7–8 Min. 7–8 Min. 7–8 Min.	30 Min.
B	1 Geleitete Fallarbeit	schriftlich	-	75 Min.	75 Min.
C	5 Handlungssimulationen (4 HS in der LS, 1 HS in der FS)	schriftlich	-	75 Min.	75 Min.
D	1 Rollenspiel (FS) mit Experte bzw. Expertin 1 kommunikativer Critical Incident (= erfolgskritische Situation) (FS) 1 kommunikativer Critical Incident (= erfolgskritische Situation) (LS) inkl. Konkretisierungs- und Begründungsfragen	mündlich	5 Min. (gehört zur Prüfungszeit)	10 Min. 5 Min. 10 Min.	30 Min.
E	1 Geleitete Fallarbeit	schriftlich	-	75 Min.	75 Min.

Wer vor dem letzten Ausbildungsjahr der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den EFZ-Unterricht übertritt, absolviert den gesamten EFZ-Qualifikationsbereich «Berufskennnisse und Allgemeinbildung» EFZ.

Bei einem späteren Übertritt tritt bei der «Position 1: Handeln in agilen Arbeits- und Organisationsformen» der schulischen Abschlussprüfung Berufskennnisse und Allgemeinbildung EFZ die interdisziplinäre Projektarbeit an die Stelle der Vertiefungsarbeit. Fehlt diese, so ist eine Vertiefungsarbeit gemäss Bildungsverordnung zu erarbeiten.

Bei vorzeitiger Beendigung der lehrbegleitenden Berufsmaturität ist gemäss Art 24. Abs 7 Bildungsverordnung (BIVO 23) die Note für den Unterricht in Berufskennnissen und Allgemeinbildung das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der nach der Beendigung erreichten gesamthaften Semesterzeugnisnoten gemäss Artikel 19 Absatz 2. Liegt nur eine gesamthafte Semesterzeugnisnote vor, so gilt diese als Note für den Unterricht in Berufskennnissen und Allgemeinbildung.

7 Beschwerderecht

Falls Lernende gegen Erfahrungsnoten Einspruch erheben möchten, müssen sie vorher mit der Prüfungskreisleitung Kontakt aufnehmen. Kommt keine Einigung zustande, so kann diese Erfahrungsnote nach Eröffnung des Gesamtergebnisses des Qualifikationsverfahrens schriftlich und hinreichend begründet innert zehn Tagen bei der Prüfungskommission Kaufmännische Grundbildung Basel angefochten werden.

Noten der Abschlussprüfung können ebenfalls nach Eröffnung des Gesamtergebnisses des Qualifikationsverfahrens schriftlich und hinreichend begründet innert zehn Tagen angefochten werden.

8 Prüfungssystematik BM 1

8.1 Erfahrungsnoten und Semesterpromotion

BM 1 Unterrichtsbereiche / Lerngefässe		1. Ausbildungsjahr 1. Semester 2. Semester		2. Ausbildungsjahr 3. Semester 4. Semester		3. Ausbildungsjahr 5. Semester 6. Semester	
Schulischer Teil BM1	Grundlagenbereich	Deutsch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA
	Grundlagenbereich	Französisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA
	Grundlagenbereich	Englisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA
	Grundlagenbereich	Mathematik	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA
	Schwerpunktbereich	Finanz- und Rechnungswesen	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA
	Schwerpunktbereich	Wirtschaft und Recht	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA
	Ergänzungsbereich	Geschichte und Politik			ERFA	ERFA	ERFA
	Ergänzungsbereich	Technik und Umwelt					ERFA
	Interdisziplinäres Arbeiten	IDAF			ERFA		ERFA
		IDPA					Arbeit

Abschlussprüfung 100%

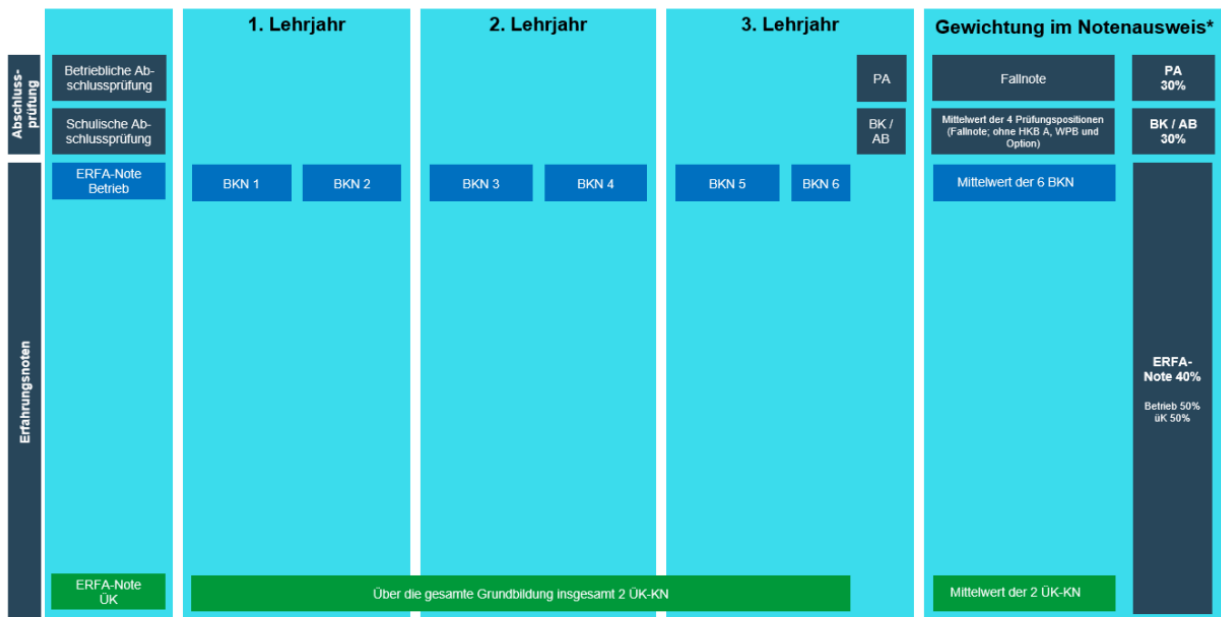
8.2 Qualifikationsverfahren Berufsmaturitätsausweis

BM I Qualifikationsbereiche / Fachnoten	Notenbestandteile	Bemerkungen	Prüfungs-dauer	Rundung I	Rundung II	Gewicht	Rundung Fachnote	Gewicht Fachnote
Deutsch (Grundlagenbereich)	Schriftliche Prüfung	Regionale Prüfung	150 min	ganze oder halbe Note	Zehntelnote	50%	ganze oder halbe Note	1/9
	Mündliche Prüfung	Dezentrale Prüfung	20 min	ganze oder halbe Note	Zehntelnote	50%		
Französisch (Grundlagenbereich)	Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			Zehntelnote	50%	ganze oder halbe Note	1/9
	Mündliche Prüfung	Dezentrale Prüfung	20 min		ganze oder halbe Note	50%		
Englisch (Grundlagenbereich)	Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			Zehntelnote	50%	ganze oder halbe Note	1/9
	Schriftliche Prüfung	First Certificate Level B2			ganze oder halbe Note	50%		
Mathematik (Grundlagenbereich)	Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			Zehntelnote	50%	ganze oder halbe Note	1/9
	Schriftliche Prüfung	Regionale Prüfung	120 min		ganze oder halbe Note	50%		
Finanz- und Rechnungswesen (Schwerpunktbereich)	Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			Zehntelnote	50%	ganze oder halbe Note	1/9
	Schriftliche Prüfung	Regionale Prüfung	180 min		ganze oder halbe Note	50%		
Wirtschaft und Recht (Schwerpunktbereich)	Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			Zehntelnote	50%	ganze oder halbe Note	1/9
	Schriftliche Prüfung	Regionale Prüfung	120 min		ganze oder halbe Note	50%		
Ergänzungsbereich	Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			Zehntelnote	100%	ganze oder halbe Note	1/9
	Geschichte und Politik	Mittel aus allen Semesternoten			Zehntelnote	100%		
Interdisziplinäres Arbeiten	Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			Zehntelnote	50%	ganze oder halbe Note	1/9
	IDAF	Mittel aus allen Semesternoten			Zehntelnote	50%		
	IDPA	Projektarbeit			ganze oder halbe Note	50%		

100%

9 Prüfungssystematik EFZ (in der integrierten BM1)

Beilage 2: Gesamtsystematik Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung Kauffrau / Kaufmann EFZ «BM 1»



* Zur Rundung der Noten vgl. Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ (Seiten 3 und 4).
 Legende: BKN = Betrieblicher Kompetenznachweis; PA = Praktische Arbeit; BK / AB = Berufskennnisse / Allgemeinbildung

(vgl. Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3. November 2021.)

10 Fächerspezifische Richtlinien für das Erbringen von Erfahrungsnoten

Allgemein: Die Zeugnisnote kann sich aus mündlichen und schriftlichen Elementen zusammensetzen.

Deutsch					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweise					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
3	3	3	3	3	3

Französisch					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweise					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
3	3	3	3	3	3

Die Erfahrungsnote des 4. Semesters besteht zu 50 % aus Prüfungsnoten des Semesters und zu 50 % aus der im DELF B1 junior/scolaire erzielten Note.

Englisch					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweise					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
3	3	3	3	3	3

Mathematik					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweise					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
3	3	3	3		

Finanz- und Rechnungswesen					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweise					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
3	3	3	3	3	3

Wirtschaft und Recht					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweise					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
3	3	3	3	3	3

Geschichte und Politik					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweise					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
---	---	1	1	2	2

Technik und Umwelt					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweise					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
---	---			2	2

Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern (IDAF)					
Anzahl benoteter Leistungsnachweisen					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
---	---	2	---	2	

Im 3. Semester werden die IDAF-Module in den folgenden Fächerkombinationen durchgeführt:

- Deutsch / Wirtschaft und Rechnungswesen (IDAF Vollzeitwoche)

Im 5. Semester werden die IDAF-Module in den folgenden Fächerkombinationen durchgeführt:

- Englisch / Technik und Umwelt
- Französisch / Geschichte und Politik

Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)					
Anzahl benoteter Arbeiten					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
---	---	---	---	---	1

Es gelten die Bestimmungen der IDPA-Wegleitung.

HKB E – Einsetzen von Technologien der digitalen Arbeitswelt (EFZ)					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweisen					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
2	2	2	2	---	---

11 Anhang

Im Anhang befindet sich eine Wegleitung für jedes Fach.

11.1 Wegleitung für das Fach Deutsch

i) Durchführung der Abschlussprüfung

Ende des 6. Semesters

ii) Form, Dauer und Inhalt der Abschlussprüfung

Schriftliche Prüfung	150 Minuten	
Mündliche Prüfung	40 Minuten	(inkl. 20 Minuten Vorbereitung)

Schriftliche Prüfung

Es gelten die Bestimmungen der geltenden bikantonalen BM-Prüfungskonzepte für die schriftlichen Abschlussprüfungen der Berufsmaturitätsschulen BL und BS.

Mündliche Prüfung

Prüfungsstoff bilden drei literarische Werke, welche die Kandidatin/der Kandidat ausgewählt hat. Der Prüfung liegt ein Textausschnitt aus einem dieser Werke zugrunde. Das Prüfungsgespräch beinhaltet aber auch Fragen zu den anderen beiden Werken.

Kategorien/Vorgaben für die Bücherauswahl:

- Die Auswahl muss mindestens zwei Gattungen umfassen. Ein Prosawerk und ein Drama sind Pflicht.
- Auf besonderen Wunsch kann auch Lyrik gelesen werden (zehn Gedichte aus verschiedenen Epochen zu einem Thema oder zehn Gedichte eines Autors).
- Ein Werk muss vor 1900, ein Werk zwischen 1900 und 2000 und ein Werk nach 2000 geschrieben worden sein.
- Ein fremdsprachiges Werk in einer Übersetzung wird zugelassen.

Dem effektiven Prüfungsgespräch (20 Minuten) geht eine einleitende Phase (20 Minuten) voraus, in der sich die Kandidatin/der Kandidat auf die Prüfung anhand von Leitfragen vorbereitet.

iii) Hilfsmittel

Mündliche Prüfung

- keine Hilfsmittel

iv) Bewertung

Mündliche Prüfung	
- Werk 1: Zusammenfassung und Einordnung (zu Leitfrage 1)	10 Punkte
- Werk 1: Formanalyse (zu Leitfrage 2)	15 Punkte
- Werk 1: Analyse, Interpretation und Wertung (u.a. zu Leitfrage 3)	20 Punkte
- Werk 2: Gattungs- und epochengeschichtliche Einordnung	10 Punkte
- Werk 2 und 3: Kenntnis und Durchdringung	15 Punkte
- Sprachlicher Ausdruck	20 Punkte
- Eigeninitiative, Kommunikation	10 Punkte
Total	100 Punkte

v) Notengebung

Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 23 BMV.

11.2 Wegleitung für das Fach Französisch

i) Durchführung der Abschlussprüfung

Im 6. Semester

ii) Form, Dauer und Inhalt der Abschlussprüfung

Mündliche Prüfung	30 Minuten	(inkl. 15 Minuten Vorbereitung)
-------------------	------------	----------------------------------

Mündliche Prüfung

Die mündliche Abschlussprüfung auf Niveau B2 umfasst folgende Teile:

1. Teil (5 Minuten):

Geführtes Gespräch: Die Kandidatin/der Kandidat spricht über Aspekte aus den Erfahrungsbereichen Arbeitswelt sowie Ausbildung/Weiterbildung.

2. Teil (10 Minuten):

Ausgehend von einer Textvorlage vertritt die Kandidatin/der Kandidat argumentativ eigene Positionen sowie Gegenpositionen. Dieser Teil gliedert sich in einen Monolog (5 Minuten) und eine Debatte (5 Minuten). Grundlage bilden folgende Themenbereiche:

- Wirtschaft und Gesellschaft
- Umwelt
- Reisen
- Neue Technologien
- Ernährung
- Konsumverhalten

iii) Hilfsmittel

- Keine

iv) Bewertung

Mündliche Prüfung	
Teil 1: Geführtes Gespräch	10 Punkte
Teil 2.1: Monolog	10 Punkte
Teil 2.2: Debatte	10 Punkte
Sprachlicher Ausdruck	20 Punkte
Total	50 Punkte

v) Notengebung

Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 23 BMV.

Die Notenskala orientiert sich an der Bewertungsskala des DELF B2

Punkte			Note
45	-	50	6,0
40	-	44	5,5
35	-	39	5,0
30	-	34	4,5
25	-	29	4,0
21	-	24	3,5
17	-	20	3,0
13	-	16	2,5
9	-	12	2,0
5	-	8	1,5
0	-	4	1,0

vi) Abweichende Notenskala

Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ gemäss Empfehlung Nr. 11 der Kommission Berufliche Grundbildung KBGB (SBBK-Mitgliederversammlung).

11.3 Wegleitung für das Fach Englisch

i) Durchführung der Abschlussprüfung
Im 5. Semester

ii) Form, Dauer und Inhalt der Abschlussprüfung

Schriftliche Prüfung	
- Reading and Use of English	75 Minuten
- Writing	80 Minuten
- Listening	40 Minuten
Total	195 Minuten
Mündliche Prüfung	
- Speaking	ca. 14 Minuten

Schriftliche und mündliche Prüfung

Sie richten sich nach der Prüfungsordnung des First Certificate in English (FCE).

iii) Hilfsmittel

Schriftliche und mündliche Prüfung

- gemäss Prüfungsaufgebot

iv) Bewertung

Schriftliche Prüfung	
- Reading and Use of English	40 %
- Writing	20 %
- Listening	20 %
Mündliche Prüfung	
- Speaking	20 %
Total schriftliche und mündliche Prüfung	100 %

v) Notengebung

Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 23 BMV.

vi) Abweichende Notenskala

Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ gemäss Empfehlung Nr. 11 der Kommission Berufliche Grundbildung KBGB (SBBK-Mitgliederversammlung).

11.4 Wegleitung für das Fach Mathematik

i) Durchführung der Abschlussprüfung
Ende des 4. Semesters

ii) Form, Dauer und Inhalt der Abschlussprüfung

Schriftliche Prüfung	120 Minuten
----------------------	-------------

Es gelten die Bestimmungen der geltenden bikantonalen BM-Prüfungskonzepte für die schriftlichen Abschlussprüfungen der Berufsmaturitätsschulen BL und BS.

iii) Notengebung

Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 23 BMV.

11.5 Wegleitung für das Fach Finanz- und Rechnungswesen

i) Durchführung der Abschlussprüfung
Ende des 6. Semesters

ii) 2. Form, Dauer und Inhalt der Abschlussprüfung

Schriftliche Prüfung	180 Minuten
----------------------	-------------

Es gelten die Bestimmungen der geltenden bikantonalen BM-Prüfungskonzepte für die schriftlichen Abschlussprüfungen der Berufsmaturitätsschulen BL und BS.

iii) 5. Notengebung

11.6 Wegleitung für das Fach Wirtschaft und Recht

i) Durchführung der Abschlussprüfung
Ende des 6. Semesters

ii) Form, Dauer und Inhalt der Abschlussprüfung

Schriftliche Prüfung	120 Minuten
----------------------	-------------

Schriftliche Prüfungsaufgaben:

Es gelten die Bestimmungen der geltenden bikantonalen BM-Prüfungskonzepte für die schriftlichen Abschlussprüfungen der Berufsmaturitätsschulen BL und BS.

iii) 5. Notengebung

Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 23 BMV.

11.7 Wegleitung für das Fach Geschichte und Politik

i) Keine Abschlussprüfung

Das Ergänzungsfach Geschichte und Politik wird nicht im Rahmen der Schlussprüfung abgeschlossen.

ii) Notengebung

Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 23 BMV.

11.8 Wegleitung für das Fach Technik und Umwelt

i) Keine Abschlussprüfung

Das Ergänzungsfach Technik und Umwelt wird nicht im Rahmen der Schlussprüfung abgeschlossen.

ii) Notengebung

Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 23 BMV.

11.9 Wegleitung für Interdisziplinäres Arbeiten

i) Prüfungsstoff

Die interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) ist in diesem Qualifikationsbereich die Abschlussprüfung. Es existiert eine separate Wegleitung des KV Basels zur Erstellung und Bewertung einer IDPA.

ii) Zeitpunkt der Durchführung

Zu Beginn des 6. Semesters

iii) Form, Dauer, Inhalt, Hilfsmittel und Bewertung

Vgl. Wegleitung des KV Basels zur Erstellung und Bewertung einer IDPA

iv) Notengebung

Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 23 BMV.

11.10 Wegleitung zur Berechnung der Gesamtnote

i) Notengebung Berufsmaturität

Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 23 BMV.

Abschlussnoten BM 1	BM-Notenausweis	Gewichtung
Deutsch	PN 1 Prüfung (mdl. + schr.) + PN 2 ERFA-Note (Ø aller Sem.) = FN 1	1/9
Französisch	PN 1 Prüfung (mdl.) + PN 2 ERFA-Note (Ø aller Sem.) = FN 2	1/9
Englisch	PN 1 Prüfung (FCE - mdl. + schr.) + PN 2 ERFA-Note (Ø aller Sem.) = FN 3	1/9
Mathematik	PN 1 Prüfung (schr.) + PN 2 ERFA-Note (Ø aller Sem.) = FN 4	1/9
Finanz- und Rechnungswesen	PN 1 Prüfung (schr.) + PN 2 ERFA-Note (Ø aller Sem.) = FN 5	1/9
Wirtschaft und Recht	PN 1 Prüfung (schr.) + PN 2 ERFA-Note (Ø aller Sem.) = FN 6	1/9
Geschichte und Politik	ERFA-Note (Ø aller Sem.) = FN 7	1/9
Technik und Umwelt	ERFA-Note (Ø aller Sem.) = FN 8	1/9
Interdisziplinäres Arbeiten	PN 1 Projektarbeit (IDPA) + PN 2 ERFA-Note IDAF (Ø aller Sem.) = FN 9	1/9
HKB E (Informatik)	Zählt nicht für den BM Ausweis (EFZ)	
Sport	Zählt nicht für den BM Ausweis (EFZ)	
Gesamtnote	Rundung auf eine Dezimalstelle	9/9

PN = Positionsnote, Rundung auf Zehntelsnoten

FN = Fachnote, Rundung BM: ganze/halbe Noten;

Bestehensnormen

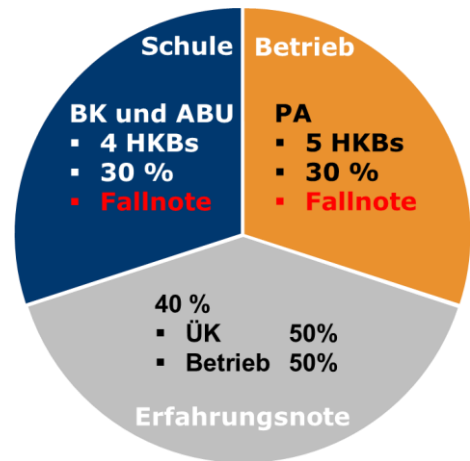
BM

- Gesamtnote mind. 4.0
- max. 2 Fachnoten unter 4.0
- max. 2.0 Notenwerte unter 4.0
- EFZ bestanden

ii) Notengebung EFZ

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden wenn:

- Der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;
- Der Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse und Allgemeinbildung» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- Die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.



11.11 Rundungsregeln gemäss Art. 16 und Art. 23 BMV

Was	Rundung	Artikel	Präzisierung
Semesterzeugnis			
Semesterzeugnisnote in den Fächern, inkl. interdisziplinäres Arbeiten IDAF	0.5	Art. 16 Abs. 1	Eine Semesterzeugnisnote in einem Fach besteht aus mindestens zwei separat benoteten Leistungen (Art. 23 Abs. 5)
Erfahrungsnote			
Erfahrungsnote in den Fächern	0.1	Art. 23 Abs. 3	
Erfahrungsnote im IDAF (alle Angebote ausser zweisemestrigen Bildungsgängen)	0.1	Art. 23 Abs. 8	
Erfahrungsnote im IDAF (zweisemestrige Bildungsgänge)	0.5	Art. 23 Abs. 8	Die Erfahrungsnote im IDAF im Rahmen von zweisemestrigen Angeboten wird im Gegensatz zu allen anderen Angeboten auf eine ganze oder halbe Note gerundet, weil sie sich nicht aus dem Durchschnitt von mehreren Semesterzeugnisnoten ergibt, sondern aus allen IDAF-Leistungen.
Prüfungsnoten			
Abschlussprüfung mit einer Leistung	0.5	Art. 23 Abs. 2	Der RLP-BM, Kap. 10.1. und 10.2, legt fest, in welchen Fächern die Abschlussprüfung schriftlich, mündlich oder praktisch erfolgt. Mit «Leistung» ist eine der obenerwähnten Prüfungsformen gemeint.
Abschlussprüfungen mit mehreren Leistungen	0.1	Art. 23 Abs. 2	
Note der IDPA	0.5	Art. 23 Abs. 7	
Abschlussnoten			
Abschlussnote in den Fächern und Abschlussnote im interdisziplinären Arbeiten	0.5	Art. 23 Abs. 4	In den Fächern mit Abschlussprüfungen ergibt sich die Abschlussnote je zur Hälfte aus der Prüfungsnote und aus der Erfahrungsnote. In den Fächern ohne Abschlussprüfungen (Ergänzungsbe- reich) ergibt sich die Abschlussnote aus der Erfahrungsnote (0, 1), welche noch gerundet wird (0,5; Art. 23 Abs. 1). Im interdisziplinären Arbeiten ergibt sich die Abschlussnote je zur Hälfte aus der Note der IDPA und der Erfahrungsnote im IDAF (Art. 23 Abs. 6).
Gesamtnote	0.1	Art. 23 Abs. 9	